



Weisung 4/2023

Verfügbarkeitsperiode für Reservekraftwerke und Notstromgruppen im Winter 2022/2023

28.04.2023

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Winterreserveverordnung (Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter, WResV; SR 734.722) dauert die Verfügbarkeitsperiode für Reservekraftwerke vom 1. Dezember bis zum 31. Mai. Dies gilt gemäss Artikel 16 Absatz 1 WResV auch für Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen. Die ElCom kann jährlich eine kürzere Dauer festlegen (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 WResV).

Die Verträge zwischen dem Bund und Groupe E betreffend das Reservekraftwerk in Cornaux sowie die Verträge mit den drei Notstromgruppen-Aggregatoren (CKW, BKW, Axpo) sehen eine kürzere Verfügbarkeitsperiode bis 30. April 2023 vor. Eine vertragliche Verlängerung der Verfügbarkeitsperiode auf die in der WResV vorgesehene Dauer bis 31. Mai 2023 würde erhebliche zusätzliche Kosten sowie einen administrativen Zusatzaufwand verursachen.

Angesichts der bis 15. Mai 2023 vollumfänglich verfügbaren Wasserkraftreserve, der grundsätzlich bis 31. Mai 2023 verfügbaren Reservekraftwerke in Birr und Monthey sowie der aktuellen Importverfügbarkeit, Marktentwicklung und Speicherseestände hält es die ElCom für vertretbar, das Ende der Verfügbarkeitsperiode im Winter 2022/2023 für die Notstromgruppen und das Reservekraftwerk in Cornaux auf den 30. April 2023 festzulegen, um weiteren Aufwand und insbesondere zusätzliche Kosten für den Endverbraucher zu vermeiden.

Festlegung der Verfügbarkeitsperiode für den Winter 2022/2023

Die Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen und das Reservekraftwerk in Cornaux dauert für den Winter 2022/2023 bis 30. April 2023.

Die Verfügbarkeitsperiode für die übrigen Reservekraftwerke dauert für den Winter 2022/2023 unverändert bis 31. Mai 2023.